

**„Wohngebiet Naheschleife“  
Teiländerung des Flächennutzungsplanes  
in der Stadt Idar-Oberstein,  
Stadtteil Enzweiler**

**Umweltbericht**  
(Genehmigungsfassung)

---

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Straße 18  
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Stadt Idar-Oberstein  
Georg-Maus-Str. 1  
55743 Idar-Oberstein

---

Stand: Satzung  
erstellt 21.09.2021

ARK Umweltplanung und –consulting  
Paul-Marien-Str. 18  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681 373469  
Fax: 0681 373479  
email: [j.weyrich@ark-partnerschaft.de](mailto:j.weyrich@ark-partnerschaft.de)

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich

## Inhalt

1.	Einleitung und Anlass .....	4
2.	Standortalternativen.....	6
3.	Planerische und gesetzliche Vorgaben .....	6
3.1	Einschlägige Rechtsgrundlagen .....	6
3.2	Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm .....	6
3.3	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe .....	7
3.4	Schutzgebiete .....	7
3.4.1	NATURA 2000-Gebiete .....	7
3.4.2	Naturpark .....	8
3.4.3	Naturschutzgebiet.....	8
3.4.4	Landschaftsschutzgebiet .....	8
3.4.5	Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil.....	8
3.4.6	Schutzgebiete nach WHG/LWG .....	8
3.5	Biotopkartierung.....	8
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes .....	9
4.1	Schutzgut Biotop, Fauna und Flora .....	9
4.2	Schutzgut Boden und Flächenverbrauch .....	12
4.3	Schutzgut Wasser.....	12
4.4	Schutzgut Klima/Luft.....	12
4.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	12
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter .....	13
4.7	Schutzgut Mensch .....	13
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung) .....	14
5.1	Allgemeines .....	14
5.2	Schutzgutbezogene Wirkungsprognose und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltwirkungen .....	14
5.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	16
5.4	Umwelthaftungsausschluss .....	18
5.5	Wechselwirkungen.....	19
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes .....	19
7.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen .....	19
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	19
9.	Verwendete Quellen .....	22

ANHANG:     ArteFakt-Auszug

## 1. Einleitung und Anlass

Die Stadt Idar-Oberstein beabsichtigt im Stadtteil Enzweiler eine Wohnbaufläche mit ca. 24 Wohngebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes zu entwickeln, um so der steigenden Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen.

Der hierzu notwendige Bebauungsplan kann nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Teiländerung des FNP notwendig

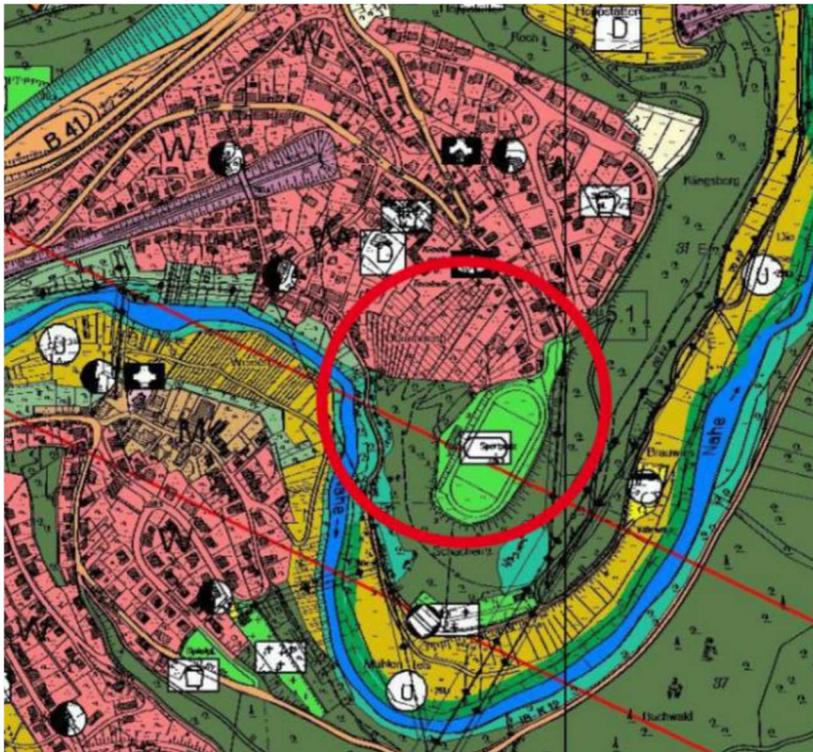
Der Bereich der Teiländerung umfasst das Sportplatzgelände mit Nebenanlagen sowie den geschotterten Stellplatzbereich vor dem Sportplatz sowie einen zweiten Teilbereich nordwestlich, der über den Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes hinausgeht. In diesem zweiten Teilbereich befindet sich ein Waldstreifen und eine Wiesen- bzw. Obstwiesenfläche, die bis zu den Privatgärten der Wohnbebauung an der Lindenstraße und der der Straße „Zum Mühlenfels“ sowie an die Kindertagesstätte Enzweiler reicht. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche soll hier zurückgenommen und der Bestand gesichert werden.

Parallel zur FNP-Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

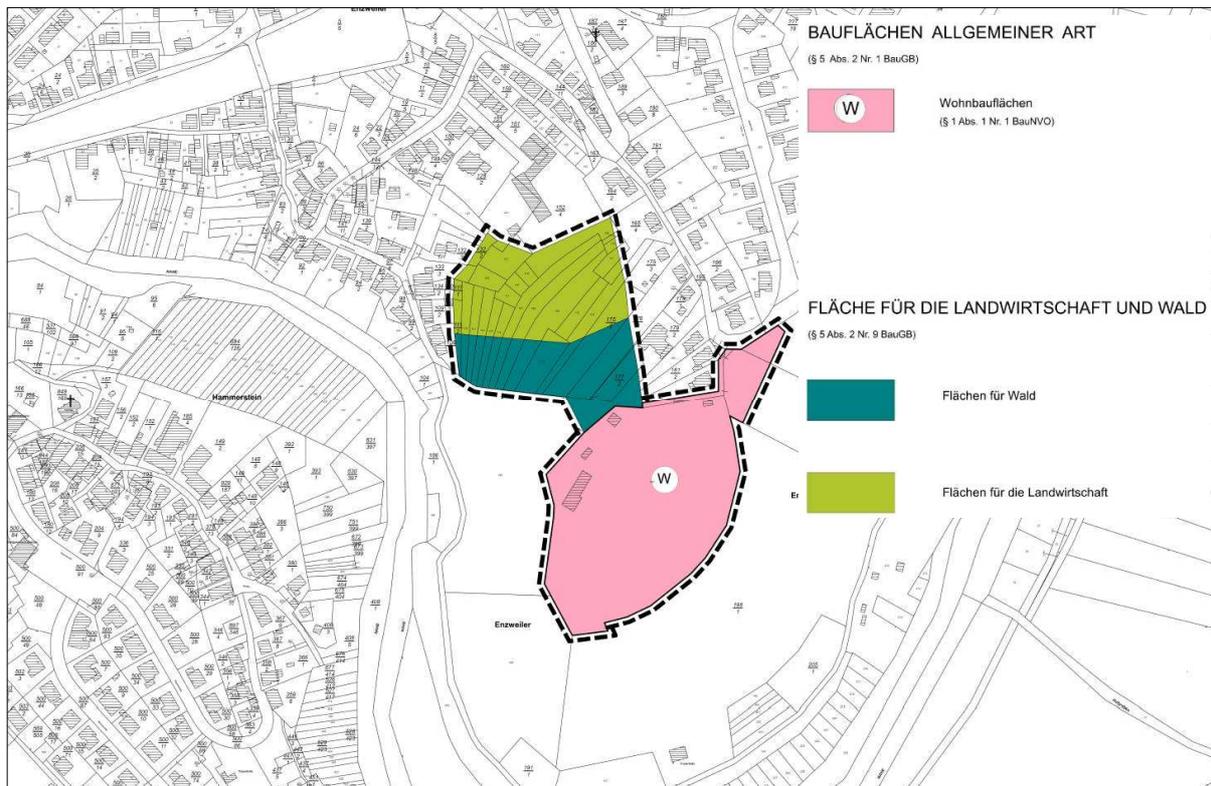
Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.



**Abb. 1:** Übersichtslageplan der Teiländerung (Kartengrundlage: Messtischblätter DTK 6209, 6210, 6309, 6310; © LVerGeo Rheinland-Pfalz)



**Abb. 2:** Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes (aus: Stadt Idar-Oberstein: FNP 2015, Teilfortschreibung „Nachnutzung Sportplatz Enzweiler“, Stand Entwurf April 2021)



**Abb. 3:** Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichenerläuterung (aus: Stadt Idar-Oberstein: FNP 2015, Teilfortschreibung „Nachnutzung Sportplatz Enzweiler“, Stand Entwurf April 2021)

## 2. Standortalternativen

Im Bereich der Teiländerung erfolgt eine Nachnutzung bereits teilversiegelter Flächen und damit technogener Böden, so dass es kaum zu funktionalen Verlusten kommt, sowohl was die Biotope als auch Böden betrifft. Die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum und die landesplanerische Zuweisung der Wohnfunktion macht in Verbindung mit der Konversion einer bereits intensiv beanspruchten Nutzfläche eine standörtliche Alternativenbetrachtung obsolet.

Die Bestandssicherung in der zweiten Teilfläche (Hangwald und Obstwiese) und die Delegitimierung einer Wohnbaunutzung in diesem Bereich ist aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich positiv zu beurteilen.

## 3. Planerische und gesetzliche Vorgaben

### 3.1 Einschlägige Rechtsgrundlagen

**Tab. 1:** Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000	Nachnutzung bereits teilversiegelter Flächen
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG	keine Betroffenheit, keine Auswirkungen auf angrenzende geschützte Biotope und Lebensräume
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten	FFH-Verträglichkeit gesichert
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz RP (LWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz	Nachnutzung bereits teilversiegelter Flächen, Entwässerungskonzept
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	Nachnutzung bereits teilversiegelter Flächen, Rückgang befestigter Flächen im Saldo
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störeffindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG	Gebietsverträgliche Nutzung und Lärmentwicklung (Wohnen)
Landeswaldgesetz	Erhalt und Sicherung des Waldes	Baumwurfgefahren, Betretungserlaubnis
Denkmalschutzgesetz RP (DSchG)	Belange des Denkmalschutzes	nicht betroffen
UVP-Gesetz	Umweltprüfung	

### 3.2 Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm weist die Stadt Idar-Oberstein als verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum mit der besonderen Funktionszuweisung Wohnen aus. Insbesondere die Nachnutzung einer zivilen Konversionsfläche steht daher *a priori* im Einklang mit den regionalplanerischen Zielsetzungen.

Das Plangebiet wird randlich von einem regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund tangiert, die jedoch auf einer höheren maßstäblichen Skala betrachtet (Sportplatzgelände) den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in keiner Weise entgegenstehen. Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Bereich der Teiländerung innerhalb einer Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge.

Die Landschaftstypen stellen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen dar, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Gem. der Themenkarte „Erholungs- und Erlebnisräume“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV liegt der Änderungsbereich innerhalb des Erholungs- und Erlebnisraumes 11 (Nahetal), der gleichzeitig als historisch bedeutsame Kulturlandschaft ausgewiesen ist.

Gemäß Themenkarte „Biotopverbund“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV ist der Planungsraum als biotopverbindendes Gewässer dargestellt. Auch hier greift der Hinweis auf die planerisch relevante Maßstabsebene, auf der eine einschränkende Wirkung nicht von dem Vorhaben ausgeht.

### **3.3 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe**

Die regionalen Raumordnungspläne sind die fachlich verbindlichen Konkretisierungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Vorbehalts- oder Vorranggebieten, aus dem umgebenden Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“, dem daraus abgeleiteten Regionalen Grünzug und dem Vorbehaltsgebiet „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ ist der Teiländerungsbereich des bestehenden Sportplatzes erkennbar ausgeschlossen und als sonstige Freifläche dargestellt. Damit entspricht die Teiländerung den Zielen der Raumordnung. Folgerichtig ist die Fläche in der Beikarte zum Raumordnungsplan auch als Teil der Ortslage dargestellt.

### **3.4 Schutzgebiete**

#### **3.4.1 NATURA 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-6309-301) umfasst den gesamten Lauf der Nahe von Idar-Oberstein bis zur Landesgrenze einschließlich der markanten Steillagen mit Felsstandorten und trockenen Hangwäldern.

Die Steilhänge um den spornartig vorspringenden Klingsberg sind nicht Bestandteil des Gebietes, lediglich die Nahe mit ihren Uferstrukturen und die gegenüberliegenden bewaldeten Steilhänge des Buch- und Hofwaldes mit dem Hofkopf und dem Sparrech. Daher lassen sich direkte Wirkungen in das Gebiet und die hier gemeldeten Lebensräume zunächst nicht plausibel herleiten. Gleichwohl finden sich auch am Klingsberg die gebietstypischen Lebensräume (im Rahmen der Biotopkartierung registrierte Silikat-Felsstandorte). Auch diese liegen außerhalb des Planungsraumes und sind selbst bei einer vorhabenbedingten Erhöhung des Besucheraufkommens auf dem Traumschleifenweg „Rund um die Kama“ nicht in ihren Bestand gefährdet.

Für die gemeldeten agilen Fledermausarten (Mops- Bechstein-, Wimperfledermaus und Großes Mausohr) ist der Planungsraum nicht als geeignetes Habitat zu werten, auch wenn eine Nutzung als Jagdraum natürlich nicht ausgeschlossen werden kann. Im direkten Umfeld befinden sich keine bekannten Winterquartiere oder Wochenstuben.

Für den ebenfalls gemeldeten mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) ist allenfalls ein temporäres Vorkommen der Falterstadien grundsätzlich möglich, was jedoch kein erhöhtes Lebensrisiko und damit auch keinen Effekt auf den Erhaltungszustand begründet. Die bevorzugten Nahrungspflanzen der ausgesprochen polyphagen Larven fehlen auf der weitgehend vegetationsfreien Fläche.

Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tiefergehende Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG ist an dieser Stelle nicht notwendig.

### **3.4.2 Naturpark**

Naturparks sind von der Planung nicht betroffen

### **3.4.3 Naturschutzgebiet**

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### **3.4.4 Landschaftsschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Obere Nahe" (VO v. 26. September 1996). Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der VO ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art genehmigungsbedürftig.

Gem. §1 Abs. 2 Nr. 1 der VO sind Flächen im Bereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes von den Bestimmungen der §§ 4-7 ausgenommen. Auch für den übrigen Bereich löst eine Delegitimierung der Bebauung keinen Verbotstatbestand aus.

### **3.4.5 Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil**

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile

### **3.4.6 Schutzgebiete nach WHG/LWG**

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

## **3.5 Biotopkartierung**

Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 01.03.2021) liegen innerhalb des Bereiches der Teiländerung keine erfassten Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL und keine nach § 30 BNatSchG in i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Auf der südexponierten Steillage südlich des Sportplatzgeländes sind mehrere nach § 30 geschützte natürliche Silikatfelsen auskartiert (BT-6309-3133-2010 und BT-6309-3139-2010, gleichzeitig als FFH-LRT 6230 erfasst, BT-6309-3135-2010) sowie eine natürliche Blockschutthalde (BT-6309-3137-2010).

Direkte Wirkungen auf die Flächen, etwa durch eine erhöhte Frequentierung (Besucherlenkung über bestehenden Wanderweg „Rund um die Kama“) sind nicht erkennbar. Dies gilt unisono für den ebenfalls n. § 30 BNatSchG geschützten Naheabschnitt (BT-6309-1553-2010).

In Bezug auf das gem. dem vorliegenden Entwässerungskonzept für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in die Hangbereiche abzuleitenden Oberflächenwassers ist aufgrund der Grundstücks-bezogenen Sammlung und Ableitung lediglich der äußeren Erschließungsbereiche (das Wasser der Innenlieger wird zentral gesammelt und gedrosselt in größerer Entfernung in die bewaldeten Hangbereiche abgeleitet) gegenüber dem Status quo mit keiner oder nur mit einer geringen punktuellen Erhöhung der abgeleiteten Mengen zu rechnen. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass der breitflächige Abfluss keine Auswirkung auf den Erhalt der ca. 20 m tiefer liegenden registrierten

Biotopeflächen (BT-6309-3139-2010, BT-6309-3135-2010) hat<sup>1</sup>. Im Bereich der höher liegenden Fläche BT-6309-3133-2010 findet keine Ableitung statt.

Gem. dem Modul Artnachweise sind in der betreffenden, die südliche Ortslage von Enzweiler und die von Hammerstein sowie einen Abschnitt des Nahetales und die größtenteils bewaldeten Talsteillagen umfassenden Rasterzelle (Gitter-ID 3765504) bis auf den ziehenden Kranich und dem im dornenreichen Halboffenland brütenden Neuntöter keine Arten der Roten Listen und/oder Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie bzw. Anh. I/Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie registriert. Es darf jedoch durchaus davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden südexponierten Steillagen auch von der in der benachbarten Rasterzelle aufgeführten Mauereidechse und evtl. anderen Reptilienarten besiedelt wird. In der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 25-Blatt 6309 sind alle für den besonderen Artenschutz n. § 44 BNatSchG planungsrelevanten Reptilienarten, also auch die Zauneidechse und die Schlingnatter aufgeführt.

## **4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes**

### **4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora**

Der Bereich der Teiländerung umfasst das ehemalige Sportplatzgelände des TSG Enzweiler mit Spielfeld und Nebenanlagen und den vorgelagerten Parkplatz sowie als zweite Teilfläche einen Waldstreifen und eine darauffolgende Wiesen- bzw. Obstwiesenfläche, die bis zu den Privatgärten der Wohnbebauung an der Lindenstraße und der der Straße „Zum Mühlenfels“ und der Kindertagesstätte Enzweiler reicht. Da dieser zweite Teilbereich in seinem Bestand gesichert werden soll, fokussiert die nachfolgende Bestandsbeschreibung auf den Teilbereich des ehemaligen Sportplatzgeländes.

Der Sportplatz liegt auf dem spornartig nach Süden vortretenden Plateau einer Naheschleife, die an dieser Stelle als enges Tal die permischen Andesite des Permokarbon durchbricht. Nach Norden schließt sich die Ortslage von Enzweiler an, nach Westen, Süden und Osten folgen unmittelbar an das Sportplatzareal die bewaldeten Steilhänge des Nahetales.

Gem. der bisherigen Nutzung sind von der Planung lediglich anthropogene Biotope betroffen:

- das Vereinsgebäude, Kassenhäuschen, Geräteschuppen und Doppelgarage
- asphaltierte oder geschotterte Wege und Plätze
- der Aschenplatz mit Laufbahn und umgebende Zier-, Tritt- oder Schotterrasenflächen
- Spielplatz mit Baumbestand aus mittelalten Traubeneichen

Zur Anlage des Spielfeldes wurde das Plateau großflächig eingeebnet, die höchstgelegene Stelle mit Vereinshaus und Spielplatz markiert offenbar auch den früheren Gipfelpunkt.

Entlang des Parkplatzes nördlich des Sportplatzes leitet eine Zierheckenbegrenzung über zu dem steil nach Osten abfallenden Hangwald.

Innerhalb des Sportplatzgeländes ist die östliche Seite mit einer Douglasien-Reihe bepflanzt, im Bereich des Kassenhäuschens stehen eine ältere Waldkiefer und 2 Fichten.

Der als Spielplatz genutzte Bereich mit Spielgeräten und Bouleplatz zwischen Garage und Vereinshaus ist mit mittelalten Eichen bestanden, die offenbar noch Reste der natürlichen Gehölzformation darstellen.

Kennzeichnend für die früher zierrasenartig genutzten Flächen und Randbereiche der Schotterplätze sind trittresistente Arten wie *Poa annua*, *Erodium cicutarium*, *Trifolium repens*, *Potentilla argentea*,

---

<sup>1</sup> allein bei extremen Starkereignissen ist überhaupt damit zu rechnen, dass die grundstückbezogenen Muldensysteme überlaufen, ein wesentlicher Beitrag zu dem dann ohnehin starken Hangabflusswasser ist wohl kaum anzunehmen

*Ranunculus acris, Achillea millefolium, Plantago lanceolata, Bellis perennis, Plantago media, Geranium molle, Erophila verna, Herniaria glabra, Potentilla reptans, Hypochaeris radicata, Pilosella officinarum* u.a.

Aufgrund der Nutzungsaufgabe setzt insbesondere im südlichen Halbrund des Sportplatzes eine aufgrund der Flachgründigkeit fast magerrasenartige Vergrasung/(Verkrautung ein (v.a. *Agrostis capillaris, Erodium cicutarium, Sangusorba minor, Cerastium arvense*, in einem Exemplar: *Orchis mascula*).

Im Bereich der ehemaligen Weitsprunggrube haben sich als weiterer Beweis der raschen Sukzessionsfolge auf anthropogenen Standorten bereits die Kennarten der Sandrasen (*Thymus pulegioides, Vulpia bromoides, Potentilla neumanniana, Sedum acre*) eingestellt.

Nach dem landesweiten OSIRIS-Biotoptypenschlüssel sind folgende Einheiten innerhalb des Teiländerungsbereiches anzutreffen:

**Tab. 2:** Biotop gem. Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand: 17.04.2020) im Bereich der vorgesehenen Nutzungsänderung (Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes)

Kennung	Biotop	Kennung	Biotop
HN1	Gebäude und versiegeltes Umfeld	HV3	Geschotterter Stellplatz vor Sportplatz
SL0	Sportanlage (teil-/vollversiegelt, Schotterrasen)	SB6	Wohngebäude (Einfahrt, Zierrasen)
BF0	Baumgruppe (Traubeneichen), Unterstand Spielplatz, Zierrasen	SL8	Bouleplatz (teil-/vollversiegelt)
BJ1	Ziergehölz/Formschnitthecke	VA7	Asphaltierte Zufahrt

Wertgebend ist lediglich die Gehölzgruppe aus mittelalten Traubeneichen im Bereich des Spielplatzes.

Das Areal der Sportstätte scheidet als Vogellebensraum, v.a. als Fortpflanzungsstätte, weitestgehend aus. Allenfalls sind insektivore Arten, die im Offenland am Boden oder in der Luft jagen, z.B. Bachstelze (*Motacilla alba*), als gelegentliche Nahrungsgäste zu erwarten.

Die Gehölze (Douglasien-Reihe und solitäre Eichen) und eventuell auch die Gebäude bieten allenfalls sehr beschränkte Brutmöglichkeiten für Gehölzfrei- bzw. Gebäudebrüter, wobei hier jedoch durch den bisher ausgeübten Sportplatzbetrieb und die angrenzende Wohnbebauung ausschließlich störtolerante Arten bzw. Arten mit geringen Effektdistanzen als Brutvögel zu erwarten sind. Nistspuren von Gebäudebrütern wurden nicht registriert.

Als eigentlicher Vogellebensraum gilt der umliegende Wald, bei dem im Rahmen des Vorhabens jedoch keine direkten Eingriffe erfolgen. In Anlehnung an Flade<sup>2</sup> kann dieser dem Vogellebensraum der kollinen Laubwälder zugeordnet werden.

Insgesamt sind 31 Vogelarten in dem Areal um den Bereich der Teiländerung, evtl. auch im Kronenraum der wenigen Gehölze innerhalb als Brutvögel *a priori* nicht auszuschließen.

Mit Ausnahme der beiden Rote-Liste-Arten Star und Waldlaubsänger (beide wurden weder auf der Planungsfläche noch im Umfeld registriert) gehören alle weiteren potentiellen Brutvogelarten noch zu den ungefährdeten Arten mit günstigem Erhaltungszustand ihrer Populationen.

Quartiertaugliche Höhlen für Fledermäuse (und für höhlenbrütende Vögel) wurden am Baumbestand im Bereich des Sportplatzgeländes (Eichen und Douglasien mittlerer Stammstärken) nicht erfasst, denkbar sind allenfalls übertagende Fledermäuse an der grobborkigen Rinde einzelner Eichen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Steilhänge mit wertgebenden Biotop- und Habitatstrukturen (xerophile Eichenwälder und Gebüsche, offene Felsen, Felsgrusfluren, moos- und flechtenreiche Silikat-Schutthalden) auch durch entsprechend wertgebende Arten aus anderen Artengruppen besiedelt werden (z.B. Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter). Für diese dürfte das Sportplatzgelände jedoch kaum eine Lebensraumbedeutung haben, auch nicht als Teillebensraum.

<sup>2</sup> Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. IHW-Vlg.

Mit anderen artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten oder Artengruppen ist auf der Fläche nicht zu rechnen.



**Abb. 3**, oben links: geschotterter Parkplatz neben dem Sportplatzgelände mit randlichem Schotterrasen und Zierheckenbegrenzung (linker Bildrand); oben rechts: Aschenplatz mit Zierrasenböschung und Vereinsheim (rechter Bildrand); Mitte links: Auffahrt zum Vereinshaus mit Doppelgarage und Grillhütte; Mitte rechts: Spielplatz zwischen Doppelgarage und Vereinshaus mit Spielplatz und Baumbestand aus solitären Eichen; unten links: rückwärtiger Bereich des Vereinshauses mit Bouleplatz; unten rechts: Ostrand des Spielfeldes mit Zuschauerbarriere, Trittrassenflächen und Douglasien-Reihe

## **4.2 Schutzgut Boden und Flächenverbrauch**

Zur Anlage des Sportplatzes und der Gebäude und Anlagen wurde das Gelände großflächig eingeebnet, die natürlichen Böden resp. die natürliche Horizontfolge ist daher nicht mehr vorhanden. Der größte Teil der Fläche ist zudem geschottert oder mit einem Aschebelag versehen (Spielfeld, Laufbahn) und hinsichtlich der Bodenfunktionen daher weiter stark eingeschränkt. Nahezu 90% der Fläche des Sportplatzgeländes sind befestigt (versiegelt, geschottert, Aschebelag).

Die Bodenkarte BFD 50 weist am Standort die Einheit „Braunerden aus lössarmem, grusführendem Schluff (Hauptlage) über Schuttlehm (Basislage) über tiefem Lehmschutt aus basischen oder intermediären Vulkaniten (Rotliegend)“ aus. Gem. der BFD5 L ist an den umliegenden Steillagen (falls Bodenbildung stattgefunden hat) mit lehmigen Sanden zu rechnen.

Die Bodenfunktionsbewertung bewertet das Ertragspotenzial als mittel und die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen als gering. Da diese sich auf die natürlichen anstehenden Böden beziehen, sind die Angaben insofern für den Planbereich der Bebauung nur beschränkt gültig. Das Biotopentwicklungspotenzial wird ebenfalls als mittel angegeben, erscheint subjektiv jedoch für die originär flachgründigen Felsstandorte eher hoch zu sein.

In der Gesamtbewertung ergibt sich aus den Daten der BFD5 L nur eine geringe Bewertung der Bodenfunktionen am Standort.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen.

## **4.3 Schutzgut Wasser**

Auf der Planungsfläche befinden sich, auch aufgrund der exponierten Lage, keine Oberflächengewässer. Es ist zudem mit sehr hohen Grundwasserflurabständen zu rechnen.

Schutzgebiete nach WHG/LWG (Wasserschutzgebiete, Heilquellengebiete, Überschwemmungsgebiete) sind nicht ausgewiesen.

## **4.4 Schutzgut Klima/Luft**

Die langjährigen Temperaturmittel für die Umgebung von Idar-Oberstein liegen bei ca. 9,2 °C, die mittleren Jahresniederschläge bei ca. 850 mm und verteilen sich relativ gleichmäßig auf Sommer und Winter (Quelle: climate-data.org). Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen<sup>3</sup>.

Eine wesentliche Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe besteht aufgrund der Lage am Rand eines Wohngebietes nicht.

## **4.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Der Planungsraum liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Obersteiner Naheengtal“ (194.00). Die Einheit umfasst das tief eingeschnittene und sehr steile und klüftige Tal der Nahe von der Landesgrenze zum Saarland bis nach Nahbollenbach.

Dem Nahetal von der Landesgrenze bis Idar-Oberstein ist aufgrund der wechselhaften Topographie und der moderaten Siedlungstätigkeit insgesamt eine sehr hohe Landschaftsbildqualität zuzuweisen. Der Planbereich selbst als Sportanlage ist auf einer geringeren Maßstabsebene hiervon auszunehmen.

Der Planungsstandort befindet sich auf exponierter Lage auf einem spornartig vorspringenden Steilhang des Nahetales (Schachenkopf) und ist daher weithin, vor allem aus der Siedlungslage von Enzweiler und Hammerstein, einsehbar, was bei der Beurteilung der projektbezogenen Wirkungen zu berücksichtigen ist.

---

<sup>3</sup> Quelle: LANIS



**Abb. 4:** Ausblick vom westlichen Rand des Sportplatzgeländes (Sitzbank) nach Westen auf die Ortslage von Hammerstein und nach Nordwesten in Richtung Enzweiler-Süd mit Nahetal und Brücke der L 176

#### **4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Bereiches der Teiländerung und der näheren Umgebung sind keine im Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Birkenfeld verzeichnete Denkmäler registriert. Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor.

Das für eine Bebauung vorgesehene Sportplatzgelände wurde bis zum 31.03 2020 durch den TSG Enzweiler als Sportanlage genutzt, die Fläche wurde zwischenzeitlich veräußert. Insofern bestehen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche.

Das Plangebiet grenzt an bestehenden Wald. Baumwurfgefahren für Menschen und Gebäude sind jedoch angesichts der zu allen Seiten hin steil abfallenden Böschungsränder zur Nahe hin („Baumwurf-Richtung“) nicht zu erwarten. Dennoch wird vorsorglich ein Hinweis in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen, dass sich die künftigen Eigentümer der an Wald angrenzenden Grundstücke vor Baubeginn mit der Stadt Idar-Oberstein abzustimmen haben. Zudem muss sichergestellt werden, dass die an Wald angrenzenden Grundstücke im Falle vom Waldarbeiten, etc. betreten werden dürfen.

#### **4.7 Schutzgut Mensch**

Entlang des Sportplatzgeländes und z.T. auf dem Zufahrtsweg verläuft die Traumschleife „Rund um die Kama“, der Weg bleibt auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin nutzbar, vom Planungsstandort aus besteht ein Rund- bzw. Ausblick auf das enge Nahetal.

Gem. der Darstellungen im Geoportal des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.

Eine Vorbelastung durch stark befahrene Verkehrswege oder Industrie- und Gewerbebetriebe besteht nicht.

## 5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

### 5.1 Allgemeines

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richtet sich nach den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zur prospektiven Abschätzung dieser Wirkungen wurden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Nutzung folgende Grundlageninformationen ausgewertet:

- digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)
- ARTeFAKT-Datenbank
- digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz ([www.wasser.rlp.de](http://www.wasser.rlp.de))
- digitales Informationssystem des Landesamtes für Geologie und Bergbau ([www.lgb.rlp.de](http://www.lgb.rlp.de))

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

Ziel der Teiländerung der FNP ist die Legitimierung der Nachnutzung einer bereits weitgehend versiegelten oder teilversiegelten Fläche. Die Konversion bedeutet aufgrund der geringen Ausgangswerte daher grundsätzlich nur geringe, d.h. unerhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna, wobei beim letztgenannten Schutzgut die artenschutzrechtliche Relevanz n. §§ 19 und 44 BNatSchG zu beachten ist.

Aufgrund der Exposition sind jedoch Wirkungen auf das Landschaftsbild und in der Folge auf den Faktor Mensch (Erholung) *a priori* nicht auszuschließen.

### 5.2 Schutzgutbezogene Wirkungsprognose und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltwirkungen

Die nachfolgende Wirkungsprognose beschränkt sich auf den Teilbereich des ehemaligen Sportplatzgeländes, da nur für diesen Bereich eine Nutzungsänderung legitimiert werden soll. Die zweite Teilfläche des nordwestlich angrenzenden Waldstreifens und der darauffolgende Wiesen- bzw. Obstwiesenfläche soll in ihrem Bestand gesichert werden. Effekte, die in den zweiten Teilbereich hineinwirken können, sind bei der Betrachtung eingeschlossen.

Schutzgut	Wirkungsprognose und Maßnahmen
Biotope, Fauna und Flora	<p>Es sind fast ausschließlich geringwertige Biotopstrukturen betroffen. Wertgebend sind die solitären Bäume im Bereich des Spielplatzes (insgesamt 23 mittelalte Traubeneichen mit BHD von 20 bis 35 cm), die von Weitem den Eindruck einer „grünen Krone“ vermitteln und in den Eichen-Trockenwald in den steilen Hanglagen überleiten.</p> <p>Sie sollten daher nach Möglichkeit erhalten oder durch Neuanpflanzungen ersetzt werden, um diesen Eindruck weiterhin aufrecht zu erhalten.</p> <p>Aus faunistischer Sicht ist davon auszugehen, dass das Sportplatzareal keine bzw. nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum oder essentieller Teillebensraum für wertgebende Arten besitzt, auch nicht für die potenziell in den angrenzenden Hangwäldern, Gebüschformationen oder Felsstandorten vorkommenden Arten.</p> <p>Mit dem weitgehenden Erhalt oder dem Ersatz der Gehölzgruppe bleibt auch das (insgesamt sehr beschränkte) Brutraumangebot für Gehölzbrüter weiterhin bestehen. Die übrigen Flächen besitzen weder Brutraumpotenziale noch essentielle Teillebensraumfunktionen.</p>

Schutzgut	Wirkungsprognose und Maßnahmen
Boden und Flächenverbrauch	<p>Eine relevante Änderung der bereits jetzt stark eingeschränkten Bodenfunktionswerte lässt sich nicht herleiten. Einer Zunahme der zukünftig versiegelten bzw. überbauten Fläche steht die Möglichkeit einer stärkeren Durchgrünung bzw. gartenbaulichen Nutzung der nicht versiegelten Grundstücksbereiche gegenüber.</p> <p>Eine vollständige Bodenversiegelung durch die verkehrliche Erschließung oder Überbauung bedeutet andererseits gegenüber den zumindest eine partielle Versickerung zulassenden Schotter- oder Aschebelägen praktisch den kompletten Verlust der Bodenfunktionen. Durch die Versiegelung ändert sich auch das Niederschlagswasserregime. Mit dem Anspruch einer weiterhin dezentralen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers besteht aufgrund der Flächengröße die Notwendigkeit eines Entwässerungskonzeptes</p>
Wasser	<p>Oberflächengewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Die zusätzliche Versiegelung bedingt zwar eine weitere Verringerung versickerungswirksamer Fläche, eine relevante Wirkung auf die Grundwasserneubildung ist allerdings aufgrund der bereits bestehenden Befestigungen und der Lage auf einem exponierten Steilhangstandort nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden, wobei das Niederschlagswasser gedrosselt in die Hangbereiche zur Versickerung abgeleitet werden soll. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan spezifiziert die Siedlungswasserwirtschaft in einem Entwässerungskonzept. Demnach soll das Niederschlagswasser des inneren Erschließungsbereiches mit Zufahrt über einen Regenwasserkanal in einem Erdbecken im Bereich des Vorplatzes der Sportanlage gesammelt und anschließend gedrosselt in einem breitflächigen Überlauf in den angrenzenden Hangbereich abgeleitet werden.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser ist gem. DIN 1986 zu sammeln und in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten (Anschlusschacht in der angrenzenden Heidstraße).</p> <p>Die Wirkung auf das Schutzgut Wasser wird unter Anwendung des Entwässerungskonzeptes als nicht erheblich gewertet.</p>
Klima/Luft	<p>Kleinklimatische Wirkungen insbesondere in Bezug auf lokale Windsysteme infolge der Errichtung zusätzlicher Baukörper sind zu erwarten, in der Summe jedoch aufgrund der großen Abstände nicht als erheblich zu betrachten (keine Düseneffekte).</p> <p>Der Standort besitzt keine mesoklimatische Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet oder Leitbahn mit lufthygienischem Bezugsraum.</p>
Landschaftsbild/Erholung	<p>Die Realisierung eines Wohngebietes auf einem exponierten Sporn bedeutet grundsätzlich die Einsehbarkeit über größere Distanzen und daher eine potenzielle Fernwirkung. Sichtachsen bestehen zu dem südlichen Siedlungsbereich von Enzweiler und zu Hammerstein auf dem gegenüberliegenden Steilhang.</p> <p>Grundsätzlich ist aufgrund der Topographie am Standort davon auszugehen, dass lediglich am Westrand der</p> <p>Geplanten Bebauung eine landschaftsbildprägende Wirkung in Richtung der relevanten Sichtachsen (Siedlungsbereich) ausgehen kann. Die im Bebauungsplan legitimierte Begrenzung der Bauhöhe (11 m ü GOK) und die max. 2-geschossige Bauweise tragen hier grundsätzlich zu einer Begrenzung der Wirkungen auf das Landschaftsbild bei. Weiterhin wirken die bis zum Kulminationspunkt bewaldeten Hänge sichtverstellend, wobei dieser Effekt perspektivisch vor allem von der tieferen Ortslage von Hammerstein aus wirksam wird.</p> <p>Die bestehenden Eichen im Bereich des Spielplatzes vermitteln den Eindruck einer „grünen Krone“. Sie liegen außerhalb der relevanten Sichtachsen zu dem Bestandsgebäude, würden aber für die zulässige bauliche Erweiterungsoption nördlich des bestehenden Gebäudes einen sichtverstellenden Effekt bedeuten.</p> <p>Es ist daher darauf zu achten, dass sowohl der Eindruck der grünen Krone als auch die sichtverstellende Wirkung des Baumbestandes durch einen möglichst</p>

Schutzgut	Wirkungsprognose und Maßnahmen
	<p>weitgehenden Erhalt der Eichen im Bereich des Spielplatzes oder durch Ersatz- bzw. Neupflanzungen innerhalb der relevanten Sichtachsen weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild bedeutet die Entfernung der Flutlichtanlage</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Bereich der Teiländerung nicht bekannt.</p> <p>Falls bei den Erdarbeiten, archäologische Funde oder Befunde (Erdverfärbungen, Mauern, Ziegelkonzentrationen, Steinsetzungen, etc.) zu Tage kommen, besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16-21 DSchG Rheinland-Pfalz.</p> <p>Der als Wohnbaufläche vorgesehene Bereich wurde durch den TSG Enzweiler veräußert, insofern ist eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit gewährleistet.</p>
Mensch	<p>Die Traumschleife „Rund um die Kama“ verläuft entlang des Sportplatzgeländes, der Weg bleibt auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin nutzbar.</p> <p>Ein erheblicher Einfluss auf den Landschaftsgenuss und die an dieser Stelle im Wesentlichen auf Ausblick und Fernsicht basierende Landschaftsästhetik und damit die Erholungswirkung lässt sich durch den Wechsel einer Sportanlage zu einem Wohngebäudeensemble nicht plausibel herleiten. Der Weg umrundet den Klingsberg.</p> <p>Im Bereich der gegenüberliegenden Talseiten verlaufen keine ausgewiesenen Wanderwege, so dass das Wirkungsgefüge Landschaftsbild-Erholung lediglich für den Siedlungsbereich relevant ist und dort bereits betrachtet wurde</p> <p>Eine wesentliche Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe besteht aufgrund der Lage am Rand eines Wohngebietes nicht.</p> <p>Mit einer gleichgerichteten Weiterentwicklung sind erhebliche, über den ehemaligen Sportplatzbetrieb hinausgehende Lärmwirkungen kaum verbunden.</p> <p>Beeinträchtigungen der zukünftigen Wohnbebauung durch Verkehrslärmimmissionen der B 41, L 176 und K 18 sind nicht zu erwarten. Vorsorglich sollte der Hinweis in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen, dass Einforderungen von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber den Straßenbaulasträgern und der Stadt Idar-Oberstein aufgrund von Verkehrslärmimmissionen der B 41, der L 176 und der K 18 ausgeschlossen werden.</p> <p>Gem. der Darstellung im Geoportal des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde. Radonmessungen in der Bodenluft des Baugebietes werden daher dringend empfohlen, die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.</p>

### 5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine Abschichtung der planungsrelevanten Arten erfolgt anhand der im LANIS dargestellten Nachweise der betreffenden Rasterzelle (Gitter-ID 3765504) und der ARTEFAKT-Datenbank (Auszug für das relevante Messtischblatt TK 6309 „Birkenfeld-Ost“).

Gem. dem Modul Artnachweise sind in der betreffenden, die südliche Ortslage von Enzweiler und die von Hammerstein sowie einen Abschnitt des Nahetales und die größtenteils bewaldeten Talsteillagen umfassenden Rasterzelle (Gitter-ID 3765504) bis auf den ziehenden Kranich und dem im dornenreichen Halboffenland brütenden Neuntöter keine Arten der Roten Listen und/oder Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie bzw. Anh. I/Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie registriert.

Die in der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 25-Blatt 6309 gelisteten Arten sind im Anhang aufgeführt. Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Reihe der dort gelisteten Arten auch im Umfeld der Planungsfläche vorkommen. Insbesondere ist in den südexponierten Steillagen mit den planungsrelevanten Reptilienarten (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) zu rechnen. Für diese und alle weiteren dort gelisteten Arten, in besonderem Maß auch für die großräumig agierenden Arten wie z.B. den Uhu ist ohne nähere Betrachtung auszuschließen, dass der Planungsraum eine essentielle Bedeutung als Teillebensraum besitzt. Ebenso können nachweislich Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Planungsfläche ausgeschlossen werden.

Sowohl das Brutraum- als auch das Nahrungsangebot für **Vögel** ist auf der für die Nutzungsänderung (Bebauung) vorgesehenen Fläche des ehemaligen Sportplatzgeländes sehr beschränkt. Aufgrund der im Sportbetrieb hohen Störwirkung und der angrenzenden Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass bislang ohnehin nur sehr störtolerante Arten bzw. Arten mit geringen Effektdistanzen als Brutvögel zu erwarten waren. Dabei handelt es sich um die noch häufigen Arten des Siedlungsraumes, die sich i.d.R. in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Eine Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG darf hier vorausgesetzt werden.

Fortpflanzungsstätten mit hoher Nistplatzkonstanz (z.B. Baumhöhlen für Spechte und deren Nachnutzer oder Gebäudestrukturen z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Haussperlinge) sind innerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Bereiches auf dem Sportplatzgelände nachweislich nicht vorhanden. Strukturelles Potenzial besitzen die halboffene Grillhütte und das Tickethäuschen am Eingang, aber auch hier konnten keine Nistspuren entdeckt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (hier das Tötungsverbot n. § 44, Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG) können durch Einhaltung der Rodungsfristen grundsätzlich vermieden werden, so dass Verstöße gegen § 44 BNatSchG in Bezug auf die Avifauna nicht zu erwarten sind

Unter den in Tab. 2 aufgeführten potenziell vorkommenden zulassungsrelevanten Arten (Star, Waldlaubsänger, beide ohne konkreten Nachweis) würde die Eingriffsfläche evtl. für den Star, der in seinem Aktionsraum auch Offenland- und Siedlungsflächen mit einbezieht, als Teillebensraum in Frage kommen. Der Aktions- und Gesamtlebensraum des Waldlaubsängers bleibt auf Waldareale beschränkt.

Unter den **Fledermäusen** dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten Arten als Jagdraum genutzt werden, während des früheren Spielbetriebes und der Ausleuchtung des Platzes dürfte v.a. die Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus das Areal zur Nahrungssuche aufgesucht haben. Frostsichere Winter- oder schwarmtaugliche Sommerquartiere sind auf der Fläche auszuschließen. Denkbar ist allenfalls eine Quartiernutzung durch übertagende Fledermäuse an der grobborkigen Rinde einzelner Eichen. Für die hier zu erwartenden synanthropen Arten darf eine Quartiernahme an den umliegenden Gebäuden jedoch sehr viel wahrscheinlicher sein.

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gilt auch für Fledermäuse, dass einerseits das Tötungsverbot durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen eingehalten werden kann, da die Tiere sich dann in ihren frostsicheren Winterquartieren befinden. Andererseits sind durch das sichere Fehlen von Wochenstuben oder Winterquartieren innerhalb des Planungsbereiches auch der Störungstatbestand und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine populationspezifische Relevanz hätten, auszuschließen.

Mit weiteren planungsrelevanten Säugerarten ist aufgrund der Ortslage bzw. fehlender dichter Gehölzstrukturen nicht zu rechnen. Die äußerst störungsempfindliche Wildkatze dürfte das Umfeld des Planungsraumes allenfalls als Streifrevier nutzen, als Reproduktionsraum kommt der Standort aufgrund der Siedlungsnähe und aufgrund des Fehlens geeigneter Versteckmöglichkeiten nicht in Frage.

Gleiches kann ohne nähere Betrachtung für die nachtaktive und streng an Gehölze gebundene Haselmaus geschlossen werden, da die Fläche frei von dichten Gehölzstrukturen ist.

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten für **Amphibien**, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer.

Auch wenn gem. dem Modul Artnachweise in der betreffenden, die südliche Ortslage von Enzweiler und die von Hammerstein sowie einen Abschnitt des Nahetales umfassenden Rasterzelle keine der planungsrelevanten **Reptilien** (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) nachgewiesen wurde, darf jedoch durchaus davon ausgegangen werden, dass die benachbarten südexponierten und wärmebegünstigten, halboffenen und felsigen Steillagen zumindest von der in der benachbarten Rasterzelle registrierten Mauereidechse und evtl. der in der ARTEFAKT-Datenbank für das TK-Blatt zusätzlich erfassten Zauneidechse und eventuell der Schlingnatter besiedelt werden.

Auf dem Sportplatzgelände sind jedoch reproduktive Teilpopulationen auszuschließen, da hier notwendige Habitatrequisiten wie exponierte Bereiche zur Thermoregulation, vor allem jedoch grabfähige Eiablagsubstrate und Versteckstrukturen/Überwinterungsmöglichkeiten fehlen.

Für die im TK-Blatt gelisteten FFH-Anh. IV Arten unter den **Insekten** (*Euphydryas aurinia*, *Lycaena dispar*, *Maculinea arion*) fehlen ebenfalls die Habitatvoraussetzungen (Strukturen oder Wirtspflanzen). Für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) ist ein temporäres Vorkommen der Falterstadien grundsätzlich möglich. Die Art ist sowohl an offenen, trockenen und sonnigen Stellen als auch in schattig-feuchten und kühlen Habitaten zu beobachten, dringt auch in den Siedlungsbereich vor und kann dort häufig an hellen Hauswänden beobachtet werden. Bevorzugt werden Biotope, in denen besonnte Bereiche mit schattigen Bereichen kleinräumig wechseln, die von der Art im Hochsommer aktiv aufgesucht werden (Hitzevlüchter). Die bevorzugten Nahrungspflanzen der ausgesprochen polyphagen Larven sind jedoch in dem fast vegetationsfreien Planungsraum nicht vorhanden (z.B. Wasserdost, Gemeiner Dost, Sommerflieder). Für evtl. in den Planungsraum vordringende Falterstadien darf aufgrund ihrer Mobilität keine signifikante planungsbezogene Erhöhung des Mortalitätsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in der Kultur- und Siedlungslandschaft unterstellt werden (vgl. u.a. TRAUTNER, J. & G. HERRMANN 2011).

#### Fazit:

Für die in den bewaldeten bzw. offenen Steilhängen vorkommenden Arten dürfte das Sportplatzgelände kaum eine Lebensraumbedeutung haben, auch nicht als Teillebensraum, z.B. zur Nahrungssuche. Mit Ausnahme der am Standort nachgewiesenen bzw. zu erwartenden synanthropen Vögel und Fledermäuse ist mit einem Vorkommen weiterer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen nicht zu rechnen. Für die auf der Fläche brütenden oder eventuell quartiernehmenden (häufigen) Arten gilt, dass im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt ist. Insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Der individuelle Tötungstatbestand lässt sich sowohl für die Vögel als auch die Fledermäuse (eventuelle sommerliche Quartiernahme in Ritzen und Spalten) durch die gesetzlichen Rodungsfristen ausschließen.

## **5.4 Umwelthaftungsausschluss**

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Innerhalb des Bereiches der Teiländerung befinden sich keine FFH-Lebensräume. Für die in den angrenzenden Steilhängen registrierten Flächen darf eine erhebliche Wirkung des Vorhabens über die

bereits genannten Wirkungspfade (Zunahmen Freizeitdruck, gelenkter Niederschlagswasserabfluss) ausgeschlossen werden.

Da den Flächen innerhalb keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten.

Daher erscheint eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich.

## **5.5 Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Die im vorliegenden Planungsfall wesentlichen Wechselwirkungen beschränken sich auf das Wirkungsgefüge Landschaftsbild und Mensch (Erholung).

Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

Dies ist auf der Ebene des Bbauungsplanes zu verifizieren

## **6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes**

Inwieweit die Planung durch die Nutzungsaufgabe des Sportplatzgelände oder den hohen baulichen Erwartungsdruck in Gang gesetzt wurde ist nicht bekannt. Jedenfalls wurde die Nachnutzung des Standortes erst durch die Nutzungsaufgabe möglich.

Alternative Entwicklungsszenarien wären die weitere Nutzung als Spielstätte oder die komplette Nutzungsaufgabe und Verbrachung des Geländes, wodurch allerdings eine wertvolle Entwicklungsfläche für Wohnraum verloren ginge, die an anderer Stelle mit weitaus erheblicheren schutzgutbezogenen Wirkungen realisiert werden müsste.

## **7. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen**

Im Zuge zweier Begehungen wurde der Vegetationsbestand flächendeckend aufgenommen. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf vorhandene Daten des LANIS bzw. ARTeFAKT zurückgegriffen und eigene faunistische Untersuchungen am Standort durchgeführt. Dabei wurden alle planungsrelevanten Arten(gruppen) betrachtet.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

Die übergeordneten Planungsvorgaben von Seiten der Landesplanung und der städtischen Planung wurden berücksichtigt.

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Idar-Oberstein beabsichtigt im Stadtteil Enzweiler eine Wohnbaufläche mit ca. 25 Wohngebäuden auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes zu entwickeln, um so der steigenden Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen.

Der hierzu notwendige Bebauungsplan kann nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Teiländerung des FNP notwendig.

Der Bereich der Teiländerung umfasst das Sportplatzgelände mit Nebenanlagen und den geschotterten Stellplatzbereich vor dem Sportplatz sowie über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehend auch einen 2 Teilbereich nordwestlich, in dem die Wohnbauflächendarstellung zurückgenommen und der Bestand (Waldstreifen und eine Wiesen- bzw. Obstwiesenfläche) gesichert werden soll.

Parallel zur FNP-Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei ist lediglich die vorgesehene Änderung des Sportplatzgeländes in eine Wohnbaufläche betrachtungsrelevant.

Dieser Bereich umfasst das Sportplatzgelände mit Nebenanlagen (Dusch- und Umkleidekabinen, Vereinshaus, Grillhütte, Kartenhäuschen) sowie den geschotterten Stellplatzbereich vor dem Sportplatz.

Das Landesentwicklungsprogramm weist die Stadt Idar-Oberstein als verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum mit der besonderen Funktionszuweisung Wohnen aus. Insbesondere die Nachnutzung einer zivilen Konversionsfläche steht daher *a priori* im Einklang mit den regionalplanerischen Zielsetzungen. So liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Vorbehalts- oder Vorranggebieten des regionalen Raumordnungsplanes; aus dem umgebenden Vorranggebiet „Regionaler Biotopverbund“, dem daraus abgeleiteten Regionalen Grünzug und dem Vorbehaltsgebiet „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ ist das Gelände des bestehenden Sportplatzes erkennbar ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Obere Nahe". Gem. §1 Abs. 2 Nr. 1 der VO sind Flächen im Geltungsbereich eines (auch zu erstellenden) Bebauungsplanes von den Bestimmungen der LSG-Verordnung ausgenommen, sofern eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck gewährleistet ist. Dies ist im Ergebnis der Umweltprüfung der Fall.

Weitere Schutzgebiete oder -objekte n. BNatSchG/LNatSchG oder nach WHG/LWG sind nicht tangiert. Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung liegen innerhalb des Teiländerungsbereiches keine erfassten Lebensraumtypen gemäß Anh. I FFH-RL und keine nach § 30 BNatSchG in i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Für die auf der südexponierten Steillage südlich des Sportplatzgeländes auskartierten nach § 30 geschützte natürliche Silikatfelsen und Blockschutthalde lässt sich eine relevante Wirkung des Vorhabens, etwa durch eine erhöhte Besucherlast des bestehenden Wanderweges „Rund um die Kama“ oder eine Vernässung durch die grundstücksbezogene Regenwasserableitung in die Hangbereiche nicht plausibel herleiten.

Der Bereich der betrachtungsrelevanten Teiländerung umfasst das ehemalige Sportplatzgelände des TSG Enzweiler mit Spielfeld und Nebenanlagen sowie den vorgelagerten Parkplatz. Es handelt sich daher um einen Konversionsstandort, bei dem aufgrund der bestehenden Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen und der demzufolge geringen Biotopausgangswerte *a priori* keine erheblichen Umweltwirkungen durch die Umwidmung zu einem aufgelockerten Wohngebiet zu erwarten sind. Zumindest für die Schutzgüter Biotope, Böden, Wasser, Klima/Luft darf dieser Befund belastbar sein.

Aus faunistischer Sicht ist davon auszugehen, dass das gesamte Areal keine besondere Bedeutung als Lebensraum oder essentieller Teillebensraum für wertgebende Arten besitzt, auch nicht für die potenziell in den angrenzenden Hangwäldern, Gebüschformationen oder Felsstandorten vorkommenden Arten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG könnten allenfalls dadurch betroffen sein, dass die randlichen Solitäräume (Douglasien und Eichen) Brutstätten für Gehölzfreibrüter darstellen. Im Zuge der Begehungen konnte jedoch auf dem gesamten Sportplatzgelände kein Brutnachweis erbracht werden, auch nicht von den hier noch am ehesten zu erwartenden siedlungsholden Arten einschließlich der einschlägigen Gebäudebrüter (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz).

Unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen im Fall der Entfernung der randlichen Solitäre sind daher die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig.

Damit ist auch die Frage einer möglichen Umwelthaftung beantwortet. Da den Flächen innerhalb des Bereiches der Teiländerung keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz nicht zu erwarten.

Innerhalb des Bereiches der Teiländerung befinden sich auch keine Lebensräume nach Anh. I der FFH-Richtlinie.

Der Plangebiet ist aufgrund der exponierten Lage auf einem vorgelagerten Sporn des Nahetales vom südlichen Siedlungsbereich von Enzweiler und von Hammerstein auf der gegenüberliegenden Tallage einsehbar. Als möglicherweise betroffenes Schutzgut wurde daher das Landschaftsbild identifiziert, wobei hier aufgrund der erhöhten Lage lediglich die Gebäude in WA 2 am Westrand der Fläche weithin sichtbar sein werden. Eine Analyse der Sichtachsen hat ergeben, dass die bis zum Kulminationspunkt bewaldeten Hänge vor allem aus der Tallage perspektivisch sichtbar wirken. Weiterhin wurde die Bedeutung der bestehenden solitären Eichen auf dem Spielplatzgelände herausgestellt, die als „grüne Krone“ wirken und die geplanten Gebäudestrukturen zum Teil verdecken, ohne den Ausblick aus dem geplanten Siedlungsbereich und damit den Landschaftsgenuss grundsätzlich einzuschränken. Ein Erhalt oder eine ergänzende Pflanzung zur Minderung der landschaftsbildprägenden Wirkung der geplanten Bebauung sollte auf der Ebene des Bebauungsplanes daher festgesetzt werden.

Aufgrund der geringen schutzgutbezogenen Ausgangswerte (v.a. Biotope, Böden) sind externe Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung nicht erforderlich. Die weiteren bauplanerischen Festsetzungen (u.a. Begrenzung der Bauhöhe, max. 2-geschossige Bauweise, Begrünung, Siedlungswasserwirtschaft) sind ausreichend um erhebliche Umweltwirkungen des Vorhabens auszuschließen.

## 9. Verwendete Quellen

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2014): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Abrufbar im Internet unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – [www.straßenbaumliste.galk.de](http://www.straßenbaumliste.galk.de)
- GDKE RLP (GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ) (2018): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler - Kreis Birkenfeld, Stand: 14.05.2019
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- INGENIEURBÜRO PETRY: Bebauungsplan „Wohngebiet Naheschleife“, Stadt Idar-Oberstein. Siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag, Stand: 10.02.2021
- KERNPLAN: „Wohngebiet Naheschleife“, Bebauungsplan der Stadt Idar-Oberstein, Stadtteil Enzweiler, Stand: 21.09.2021
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT Artvorkommen im TK-Raster, TK 25-Blatt 6309. Abruf: 14.03.2021
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ): Online-Karten. Abrufdatum: 14.03.2021
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN): Geoportal Wasser – Kartenviewer. Abrufdatum: 14.03.2021.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN) (2019b): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Abruf: 14.03.2021
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.

**Betreff**

**Stadt Idar-Oberstein  
Stadtteil Enzweiler**

**„Wohngebiet Naheschleife“  
Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

**Umweltbericht**

**Satzung**

**Aufstellungsvermerk**

Der Auftraggeber:

.....

.....  
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 21.09.2021



ARK Umweltplanung und –consulting  
Partnerschaft

## Anhang

### Auszug ArteFakt

© Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Auskunft  
 ARTeFAKT vom 14.03.2021, Blatt TK 25 6309

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§
<i>Aconitum lycoctonum</i>	Gelber Eisenhut				§
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
<i>Adscita staites</i>	Ampfer-Grünwidderchen	V	V		§
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
<i>Agapanthia intermedia</i>	Langhaariger Scheckhornbock		3		§
<i>Agapanthia pannonica</i>	Distelbock	D	2		§
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>					§
<i>Agrilus sinuatus</i>					§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
<i>Anaglyptus mysticus</i>					§
<i>Anastrangalia sanguinolenta</i>		E			§
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
<i>Andrena hattorfiana</i>		[3]	3		§
<i>Anguilla anguilla</i>	Flussaal	4	3		§
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§
<i>Antennaria dioica</i>	Gewöhnliches Katzenpfötchen	2	3		§
<i>Anthaxia mendizabali</i>	Mendizabals Eckschild-Prachtkäfer	[S]	2		§
<i>Anthericum liliago</i>	Traubige Grasllilie		V		§
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§
<i>Apodemus sylvaticus</i>	Waldmaus				§
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
<i>Argynnis adippe</i>	Feuriger Perlmutterfalter	2	3		§
<i>Argynnis aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter	V	V		§
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§
<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlverleih	3	3	V	§
<i>Aromia moschata</i>	Moschusbock	3			§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
<i>Asplenium ceterach</i>	Milzfarn		3		§
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	1	1	V	§§
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	2		V	
<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter	2			§
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
<i>Botrychium lunaria</i>	Mond-Rautenfarn, Mondraute	3	3		§
<i>Brintesia circe</i>	Weißer Waldportier	1	3		§
<i>Bromus racemosus</i>	Traubige Trespe	3	3		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
<i>Calamobius filum</i>	Getreide-Bockkäfer	E			§

FNP-Teiländerung „Wohngebiet Naheschleife“  
 Stadt Idar-Oberstein, ST Enzweiler  
**Umweltbericht - Anhang**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§
<i>Carabus auratus</i>	Goldlaufkäfer	3			§
<i>Carabus cancellatus</i>	Feld-Laufkäfer	3	V		§
<i>Carcharodus alceae</i>	Kleiner Malvendickkopffalter	3			§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				§
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			Anh.I	§§§
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§
<i>Centaureum erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§
<i>Cephalanthera damasonium</i>	Bleiches (Weißes) Waldvöglein				§
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
<i>Chondrostoma nasus</i>	Nase	2	V		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
<i>Clytus arietis</i>					§
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2		II	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
<i>Colias alfacariensis</i>	Hufeisenklee-Gelbling	3			§
<i>Colias croceus</i>	Wander-Gelbling, Postillon	I			§
<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	V			§
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				§
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
<i>Corymbia rubra</i>					§
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gewöhnliche Zwergmispel				§
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gewöhnliche Zwergmispel				§
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
<i>Dianthus armeria</i>	Raue Nelke, Büschel-Nelke		V		§
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke		V		§
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke		V		§
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	II	
<i>Digitalis grandiflora</i>	Großblütiger Fingerhut				§
<i>Digitalis lutea</i>	Gelber Fingerhut				§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V		§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer				§
<i>Ephippiger ephippiger</i>	Westliche Steppen-Sattelschrecke	2	2		§§
<i>Epipactis helleborine agg.</i>	Artengruppe Breitblättr.	(RL)			§

FNP-Teiländerung „Wohngebiet Naheschleife“  
 Stadt Idar-Oberstein, ST Enzweiler  
**Umweltbericht - Anhang**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Epipactis helleborine s.str.</i>	Breitblättrige Ständelwurz				§
<i>Epipactis palustris</i>	Sumpf-Ständelwurz	2	3		§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	1	G	IV	§§
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter,	1	2	II	§
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär			II*	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§
<i>Formica rufa</i>	Rote Waldameise				§
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§
<i>Glaucopsyche alexis</i>	Alexis-Bläuling	2	3		§
<i>Gobio gobio</i>	Gründling	3			
<i>Gomphus pulchellus</i>	Westliche Keiljungfer	4	V		§
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
<i>Gymnadenia conopsea s.l.</i>	Große Händelwurz		(RL)		§
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§
<i>Hemaris tityus</i>	Skabiosenschwärmer	2	2		§
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	Europäischer Froschbiss	3	3		
<i>Iphiclides podalirius</i>	Segelfalter	1	3		§
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	2		II	§
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
<i>Leptura maculata</i>					§
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V		§
<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	1	2		§
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§
<i>Lycaena dispar</i>	Gr.Feuerfalter, Flussampfer-	V	3	II, IV	§§
<i>Lycaena hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V			§
<i>Lycaena virgaureae</i>	Dukaten-Feuerfalter	2	V		§
<i>Lycopodium annotinum</i>	Sprossender Bärlapp	3	V	V	§
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§
<i>Lymnocyrtus minimus</i>	Zwergschnepfe		3 w	Art.4(2): Rast	§§
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	3	IV	§§
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	[1]	1	II, V	§§
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberklee	3	3		§
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§
<i>Muscari comosum</i>	Schopfige Traubenhyazinthe	2	3		§
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§

FNP-Teiländerung „Wohngebiet Naheschleife“  
 Stadt Idar-Oberstein, ST Enzweiler  
**Umweltbericht - Anhang**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV	§§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§
<i>Narcissus pseudonarcissus</i>	Gelbe Narzisse	3	3		§
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille				
<i>Neottia nidus-avis</i>	Vogel-Nestwurz				§
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	1	V		§
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	3	V		§
<i>Nymphoides peltata</i>	Gewöhnliche Seekanne	2	3		§
<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	3	V		§
<i>Onychogomphus forcipatus</i>	Kleine Zangenlibelle	1	2		§
<i>Orchidaceae</i>	Orchideen				(§)
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3			§
<i>Orchis morio</i>	Kleines Knabenkraut, Salep-	2	2		§
<i>Orchis ustulata</i>	Brand-Knabenkraut	1	2		§
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§
<i>Pachytodes cerambyciformis</i>					§
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse				§
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	3	V		§
<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	3	3		§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger				§§
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§
<i>Phytoecia coerulescens</i>		S			§
<i>Pica pica</i>	Elster				§
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§
<i>Platanthera bifolia</i>	Weißer Waldhyazinthe	3	3		§
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§
<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4			§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§
<i>Polyommatus bellargus</i>	Himmelblauer Bläuling	2	3		§
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§
<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V			§
<i>Polystichum aculeatum</i>	Dorniger Schildfarn				§
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§
<i>Prionus coriarius</i>					§

FNP-Teiländerung „Wohngebiet Naheschleife“  
 Stadt Idar-Oberstein, ST Enzweiler  
**Umweltbericht - Anhang**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§
<i>Pseudophilotes baton</i>	Westlicher Quendel-Bläuling	2	2		§
<i>Pseudovadonia livida</i>					§
<i>Pulmonaria mollis</i>	Weiches Lungenkraut	4			§
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Gewöhnliche Küchenschelle	3	3		§
<i>Pyrgus malvae</i>	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V		§
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>					§
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle				§
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§
<i>Rhagium inquisitor</i>					§
<i>Rhamnusium bicolor</i>	Beulenkopfbock	3	2		§
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§
<i>Saperda scalaris</i>					§
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		V		§
<i>Saxifraga sponhemica</i>	Rheinischer Steinbrech	3	3		§
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen				§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
<i>Serratula tinctoria</i>	Färber-Scharte	3	3		
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§
<i>Somatochlora metallica</i>	Glänzende Smaragdlibelle	4			§
<i>Sorex minutus</i>	Zwergspitzmaus				§
<i>Sphingonotus caeruleans</i>	Blauflügelige Sandschrecke	1	2		§
<i>Stenostola dubia</i>					§
<i>Stenurella bifasciata</i>					§
<i>Stenurella melanura</i>					§
<i>Stenurella nigra</i>					§
<i>Stipa capillata</i>	Haar-Pfriemengras	3	3		§
<i>Stipa pennata agg.</i>	Artengruppe Federgras	(RL)	(RL)		§
<i>Stipa pennata s.str.</i>	Grauscheidiges Federgras	3	3		§
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	4			§
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§
<i>Sympetrum striolatum</i>	Große Heidelibelle				§
<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle				§
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
<i>Thesium pyrenaicum</i>	Wiesen-Leinblatt	3	3		
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	1	2	V	
<i>Trachys minutus</i>					§
<i>Trachys scrobiculatus</i>					§
<i>Trachys troglodytes</i>	Karden-Klein-Prachtkäfer	[S]			§
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§

FNP-Teiländerung „Wohngebiet Naheschleife“  
 Stadt Idar-Oberstein, ST Enzweiler  
**Umweltbericht - Anhang**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§
<i>Zygaena carniolica</i>	Esparsetten-Widderchen	3	V		§
<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen				§
<i>Zygaena purpuralis</i>	Thymian-Widderchen	3	V		§
<i>Zygaena trifolii</i>	Sumpfhornklee-Widderchen	V	3		§
<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleck-Widderchen	3			§